



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Karin Müller (Kassel) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 09.07.2013

betreffend Lärmschutz an Autobahnen am Beispiel der BAB 5,
Folgefragen zur Kleinen Anfrage 18/6863 und allgemeine
Fragestellungen

und Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Aus der Antwort zur Frage 1 der o.a. Kleinen Anfrage ergibt sich u.a., dass ein wesentlicher Bestandteil der Wirksamkeitsprüfung vor allem das 3-dB(A)-Kriterium ist, das nach ständiger Rechtsprechung die Wahrnehmbarkeit einer Lärminderung gewährleistet. Auf welche Urteile bezieht sich die Landesregierung da (bitte Aktenzeichen der Urteile angeben)?

Es handelt sich um die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, so z.B. im Urteil vom 13. März 2008 - 3 C 18.07 (Juris, Rdnr. 34 f.). Das Bundesverwaltungsgericht führt dort unter Bezugnahme auf seine früheren Entscheidungen vom 22. Mai 1987 - 4 C 33 bis 35.83 (BVerwGE 77, 285, 293) - und vom 19. August 1988 - 8 C 51.87 (BVerwGE 80, 99, 101 f., 108 ff.) - aus, dass das 3-dB(A)-Kriterium der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl I S.1036) zu entnehmen sei. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 31. März 1999 - 2 UE 2346/99 - das Kriterium gleichfalls angewandt.

Frage 2. Aus den Antworten zu den Fragen 2 bis 5 der o.a. Kleinen Anfrage ergibt sich, dass die Entscheidungsgrundlage für die schalltechnische Berechnung dadurch zustande kam, dass an 19 Gebäuden der Richtwert von 60 dB(A) nachts überschritten war. Wie war der genaue, berechnete Beurteilungspegel jeweils an den einzelnen Gebäuden (Immissionsorten) vor und nach der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung?

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erfolgte die Überprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der vom früheren Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt ermittelten Beurteilungspegel. Grundlage für die Bewertung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm sind die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Dabei gelten folgende Richtwerte:

Gebietsart	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	70 dB(A)	60 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	72 dB(A)	62 dB(A)
Gewerbegebiete	75 dB(A)	65 dB(A)

Bei der schalltechnischen Berechnung wurde ein Beurteilungspegel an insgesamt sechs repräsentativen Gebäuden in Dreieichenhain und Sprendlingen berechnet.

Folgende Beurteilungspegel (Tag/Nacht) wurden an diesen sechs Gebäuden ermittelt:

Gebäude	Geschwindigkeit Pkw/Lkw			
	130/80 km/h		80/80 km/h	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Dreieichenhain				
Kinzigstraße 28	66,81	60,11	63,51	57,01
Danziger Straße 4	69,38	62,68	66,08	59,58
Königsberger Straße 42	64,58	57,88	61,28	54,78
Philipp-Holzmann-Str. 6	66,39	59,69	63,09	56,59
Philipp-Holzmann-Str. 6a	66,44	59,74	63,14	56,64
Sprendlingen				
An der Schulwiese 54	64,92	58,22	61,22	55,12

Die Berechnung ergab, dass an zwei Gebäuden in Dreieichenhain der Richtwert von 60 dB(A) in der Nacht überschritten ist. Da der jeweils angrenzende Bereich im Wesentlichen durch eine Reihenhausbauung gekennzeichnet ist, wurde im Wege des Analogieschlusses gefolgert, dass eine Überschreitung dieses Richtwertes an weiteren 17 Gebäuden zu erwarten ist. Demgemäß wurde bei der weiteren Bewertung von insgesamt 19 Gebäuden ausgegangen.

Frage 3. Auf wessen Veranlassung hin wurde die schalltechnische Berechnung für die einzelnen Gebäude durchgeführt?

Frage 4. Von wem ging die ursprüngliche Initiative für die Durchführung einer schalltechnischen Berechnung aus?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das frühere Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt hat auf Veranlassung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31. März 1999 - 2 UE 2346/96 - im Jahr 1999 eine schalltechnische Berechnung erstellt.

Frage 5. Wird von Hessen Mobil regelmäßig oder vorsorglich überwacht bzw. kontrolliert, ob an bestehenden Bundesfernstraßen Richtwerte für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen überschritten werden, und wird von Hessen Mobil regelmäßig oder vorsorglich überwacht, ob an bestehenden Bundesfernstraßen die Grenzwerte für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung überschritten werden.

Frage 6. Wer überwacht bzw. kontrolliert, ob an bestehenden Bundesfernstraßen bei naher Wohnbebauung generell die Belastungswerte zu hoch sind?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Überprüfung der Lärmbelastung durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement findet anlassbezogen statt, wenn beispielsweise Planungen begonnen oder aus der Bevölkerung bzw. von den Kommunen Hinweise auf Belastungssituationen erteilt werden.

Frage 7. Ab welchen Belastungswerten an bestehenden Bundesfernstraßen sieht sich die Landesregierung vorsorglich in der Verantwortung, zum Schutz der Bürger vor Straßenverkehrslärm Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. einzuleiten, auch wenn es dafür keine rechtliche Verpflichtung gibt, und wie geht die Landesregierung diesbezüglich vor?

Frage 8. Ab welchen Belastungswerten an bestehenden Bundesfernstraßen wäre die Landesregierung bereit, im Rahmen der Lärmsanierung Lärmschutzmaßnahmen zu planen, einzuleiten und entsprechende Mittel zu beantragen bzw. zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Daher hat das Land im Rahmen der Auftragsverwaltung die vom Bund vorgegebenen Kriterien für die Lärmsanierung anzuwenden.

Im Bundeshaushalt sind für die Lärmsanierung folgende Auslösewerte geregelt:

Gebietsart	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Wenn schalltechnische Untersuchungen ergeben, dass die Beurteilungspegel an baulichen Anlagen die maßgeblichen Auslösewerte überschreiten, lässt die Landesregierung Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement prüfen, welche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen können.

Wenn die berechneten Beurteilungspegel die Auslösewerte für die Lärmsanierung nicht überschreiten, kann die Landesregierung nicht tätig werden.

Frage 9. Wer ist für die Prüfpflicht bei Überschreitung von bestimmten Belastungswerten an bestehenden Bundesfernstraßen verantwortlich?

Die Planung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Dringlichkeiten. Dabei zieht Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement die im Rahmen der Lärmaktionsplanung, die von den Regierungspräsidien unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erarbeitet wird, gewonnenen Erkenntnisse mit heran. Außerdem erfolgt die Überprüfung auf Anfrage oder Antrag von Bewohnern oder Bewohnerinnen von Gebäuden in der Nachbarschaft von Bundesfernstraßen.

Frage 10. Wer veranlasst Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, die an bestehenden Bundesfernstraßen wohnen, und wo ist aus Sicht der Landesregierung die Zumutbarkeitsschwelle der Bevölkerung in Bezug auf die Gesamtlärmbelastung?

Die geltenden Vorschriften sehen keine Betrachtung der Gesamtlärmbelastung vor. Jeder zuständige Verkehrsträger hat im Grundsatz seine Verkehrswege für sich zu prüfen.

Für Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen ist das Land als Auftragsverwaltung zuständig. Diese Aufgabe wird von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement unter Beachtung der geltenden Vorgaben des Bundes wahrgenommen. Zu den Auslösewerten siehe Antwort zu den Fragen 7 und 8.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erfolgt die Überprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement ermittelten Beurteilungspegel. Dabei sind die in der Antwort zu Frage 2 genannten Richtwerte heranzuziehen.

Die Prüfung des Lärmschutzes an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes obliegt der Deutschen Bahn AG.

Wiesbaden, 24. September 2013

Florian Rentsch